

**Satzung zur Einrichtung und zum Verfahren der Kommission der Ärztekammer  
Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler  
(Verfahrensordnung)  
vom 12. April 2021 i.d.F. vom 17. April 2023**

*Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I v. 20.12.2005, S. 495 ff), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5,9) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 12. April 2021 diese Verfahrensordnung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 20. Mai 2021 genehmigt hat.*

### **§ 1 Einrichtung der Begutachungskommission**

Die Ärztekammer Hamburg richtet eine unabhängige Begutachungskommission ein für Streitigkeiten, die sich aus behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlern ergeben. Diese führt die Bezeichnung „Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler“ (Kommission).

### **§ 2 Aufgabe**

Aufgabe der Kommission ist es, eine unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Hamburg durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ärztlich verantwortete Behandlungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Hamburg stattgefunden haben, können mit Zustimmung der zuständigen Ärztekammer begutachtet werden, sofern ein Sachzusammenhang mit einer zu begutachtenden Behandlung nach Satz 1 besteht. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Mitglieder der Kommission sind Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung sowie Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. Folgende Fachrichtungen sollen in der Kommission vertreten sein:

- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Allgemeinchirurgie
- Innere Medizin
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Anästhesiologie
- Allgemeinmedizin

- Augenheilkunde
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie.

Wer dem Vorstand der Ärztekammer angehört, darf nicht Mitglied der Kommission sein.

(2) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehren- oder hauptamtlich aus. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kommission werden durch den Vorstand der Ärztekammer für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Die erstmalige Berufung juristischer ehrenamtlicher Mitglieder kann für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsdauer werden für den Rest der Amtsdauer ausgesprochen.

(3) Die ärztlichen Mitglieder sollten über langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein.

#### **§ 4 Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

#### **§ 5 Verfahrensbeteiligte und Antragsberechtigte**

(1) Verfahrensbeteiligte und zugleich Antragsberechtigte sind:

a. die Patientin oder der Patient, die / der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden behauptet, und im Falle ihres / seines Todes die Erben und Erben oder nahe Angehörige, die gemäß § 844 Abs. 3 BGB einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld geltend zu machen berechtigt sind sowie

b. die / der in Anspruch genommene Ärztin / Arzt und/oder die entsprechende Behandlungseinrichtung bzw. die entsprechende medizinische Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für welche die Ärztin / der Arzt tätig geworden ist.

(2) Die Haftpflichtversicherung der Ärztin / des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für welche die Ärztin / der Arzt tätig geworden ist, kann Verfahrensbeteiligte sein.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich vertreten lassen.

## **§ 6 Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse**

(1) Das Gutachtenverfahren findet auf Antrag mit Zustimmung aller Antragsberechtigten statt. Die Zustimmung kann von jedem Antragsberechtigten mit Einverständnis der anderen Beteiligten bis zur Beauftragung des Sachverständigengutachtens zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten zu begründen.

(2) Die Kommission nimmt kein Verfahren auf,

a. solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,

b. wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,

c. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist,

d. wenn bei einer anderen zuständigen Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhalts bereits ein Verfahren anhängig ist,

e. wenn der Zeitpunkt der beanstandeten Behandlung unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der / des Antragsberechtigten bei Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt.

(3) Die Kommission kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn erkennbar kein oder nur ein geringfügiger Gesundheitsschaden eingetreten oder zu erwarten ist.

(4) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 Lit. a) bis c) nach Anrufung der Kommission ein, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten**

(1) Die antragsberechtigten Verfahrensbeteiligten verpflichten sich,

a. zur Aufklärung des Sachverhalts alle zur Beurteilung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen,

b. erforderliche Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen,

c. auf Anforderung die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Kommen sie ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Kommission nicht nach, wird das Verfahren eingestellt.

(2) Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind angehalten, entsprechend Absatz 1 mitzuwirken.

## **§ 8 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten auch mündlich erörtern. Ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Erörterung besteht nicht.
- (2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.
- (3) Die beanstandete medizinische Behandlung des Verfahrens wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.
- (4) Für die medizinische Bewertung des Sachverhalts kann ein externes Sachverständigengutachten eingeholt werden. Die medizinische Behandlung wird grundsätzlich fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Sachverständiger ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission.
- (5) Vor Beauftragung eines Sachverständigengutachtens erhalten die Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit, sich zur Person der/ des Sachverständigen und zu der vorgesehenen Fragestellung zu äußern. Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen zu erheben. Für die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet ein juristisches Mitglied der Kommission. Die endgültige Abfassung des Gutachtauftrags und die endgültige Auswahl des Sachverständigen obliegt der Kommission. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht. Nach Erstattung des Sachverständigengutachtens erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen.
- (6) Erfolgt die Begutachtung der medizinischen Behandlung ohne ein externes Sachverständigengutachten, erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (7) Auf Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen der Beteiligten nimmt die Kommission in der Besetzung mit einer Ärztin / einem Arzt und einer Juristin / einem Juristen eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes vor. Die abschließende Bewertung enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

## **§ 9 Ende des Verfahrens**

Das Gutachtenverfahren endet:

1. mit der abschließenden Bewertung gem. § 8 Abs.7,
2. durch Einstellung des Verfahrens durch die Kommission.

### **§ 10 Datenschutz**

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Von der Patientin / dem Patienten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen.

### **§ 11 Statistik**

Die Kommission erfasst die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in die bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

### **§ 12 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.
- (3) Das Weitere regelt die Gebührenordnung der Kommission.

### **§ 13**

#### **Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer festgelegt wird.
- (2) Die Entschädigung der Sachverständigen für die Erstellung der Gutachten richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Haftung**

Die Mitglieder der Kommission haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten.

### **§ 15 Rechtsweg**

Durch die Entscheidung der Kommission gem. § 8 Abs. 7 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt mit Verkündung im Hamburger Ärzteblatt in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.05.2023